

Fördergrundsätze

Förderprogramm „Vereins- und Verbandsförderung Amateurmusik“ des Landesmusikrats Nordrhein-Westfalen e. V.

gültig für Anträge auf Förderung ab dem Haushaltsjahr 2027

1. Präambel

Der Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e. V. ist als Dachverband der nordrhein-westfälischen Musikverbände der Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen und ihrem Kulturleben in all seiner Vielfalt verpflichtet. Eine wesentliche Aufgabe des Landesmusikrats Nordrhein-Westfalen ist die Förderung der Amateurmusik.

2. Förderziel

Das Förderprogramm „Vereins- und Verbandsförderung Amateurmusik“ unterstützt die Amateurmusikverbände der AG Amateurmusik des Landesmusikrats Nordrhein-Westfalen e. V. sowie deren Mitgliedsvereine in ihrer Bildungsarbeit sowie bei besonderen Projekten. Dadurch soll die Vielfalt in der Amateurmusik, insbesondere inklusive und diversitätsorientierte Ansätze, gestärkt werden.

Das Förderprogramm gliedert sich in drei Förderziffern:

- Ziffer 1: Bildungsreferenten der Verbände
- Ziffer 2: Förderung der Bildungsarbeit der Verbände
- Ziffer 3: Förderung von Projekten und Konzerten der Verbände und deren Mitgliedsvereinen

3. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie nach den folgenden Maßgaben des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung ([LHO](#))
- Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO ([VV-LHO](#))
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ([ANBest-P](#))
- [Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung](#)
- [Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement](#)
- [Landesreisekostengesetz NRW](#)
- [Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich](#)

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Verfahren

Es handelt sich um eine jährliche Förderung, der Bewilligungszeitraum entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr.

Über die Verteilung des Förderbudgets auf die Förderziffern und die einzelnen Vorhaben entscheidet eine Kommission in drei Prioritätsstufen:

- 1) Die Finanzierung von bestehenden Stellen für Bildungsreferenten (Ziffer 1) ist auf jeden Fall zu gewährleisten.
- 2) Danach wird die Finanzierung der für die Verbände besonders wichtigen Maßnahmen und Projekte aus Ziffern 2 und 3 (gemäß der unter Nr. 5 aufgeführten Kennzeichnung im Antrag) festgelegt.
- 3) Die übrigen zur Verfügung stehenden Mittel kann die Kommission für weitere Maßnahmen und Projekte gemäß den unter Nr. 7 genannten Kriterien vergeben.

Die Kommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen: drei Vertretern von jeweils einem der beteiligten Amateurmusikverbände sowie zwei Experten für Amateurmusik. Die drei Vertreter der Amateurmusikverbände rotieren jährlich. Jeder Verband kann einen Vertreter bestimmen. Mindestens ein Vertreter entstammt der Vokalmusik, mindestens einer der Instrumentalmusik. Die zwei Fachexperten werden vom Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e. V. und dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW (MKW) für jeweils vier Jahre benannt.

Der Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e. V. leitet nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze die Mittel in Form von Mittelweiterleitungsverträgen zur Erfüllung des Zweckungszwecks an die Amateurmusikverbände weiter und überwacht die zweckentsprechende Verwendung. Er muss als Erstempfänger sicherstellen, dass die Verbände die Einhaltung der Bestimmungen der Mittelweiterleitungsverträge beachten. Der Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e. V. erhält die entsprechenden Mittel im Rahmen eines Förderantrags von der Bezirksregierung Düsseldorf.

Nicht verwendete Mittel sind vor Ablauf des Bewilligungszeitraums durch die Verbände mitzuteilen und zurückzuzahlen, sie werden anderenfalls über die Verwendungsnachweisprüfung mit entsprechender Verzinsung zurückgefordert. Der Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e. V. kann bezüglich des Stands der verwendeten Mittel nachfragen.

5. Antragstellung

Die Amateurmusikverbände reichen jeweils mit Frist zum 31.12. des Vorjahres als Antrag eine tabellarische Aufstellung (siehe Anlage 1) über beabsichtigte Vorhaben für das Folgejahr sowie ihre aktuellen Mitgliederzahlen per E-Mail beim Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e. V. ein. In der Aufstellung sind die für die Arbeit des Verbandes besonders wichtigen Maßnahmen und Projekte eindeutig erkennbar als Priorität zu markieren.

6. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die nicht-kirchlichen Amateurmusikverbände, die Mitglied der AG Amateurmusik des Landesmusikrats Nordrhein-Westfalen e. V. sind (außer Internationaler Arbeitskreis für Musik (IAM) und Fachverband der Chorleiter e. V.).

7. Was kann gefördert werden?

Alle Musikrichtungen sind förderfähig. Die beantragten Maßnahmen müssen überwiegend in Nordrhein-Westfalen stattfinden. Die Förderung erfolgt in drei Themenbereichen (Ziffern):

Ziffer 1: Ausgaben für Bildungsreferenten der Mitgliedsverbände

Die Neueinrichtung von Stellen für Bildungsreferenten ist vorab mit dem Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e. V. und der zuständigen Bezirksregierung abzustimmen, eine Beteiligung bei der Ausschreibung der jeweiligen Stelle und bei der Festlegung der tariflichen Eingruppierung ist ebenfalls notwendig.

Ziffer 2: Förderung der regelmäßigen Bildungsarbeit der Verbände

Bildungsarbeit umfasst im Rahmen des Programms besondere Probenphasen, die Nachwuchsarbeit, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder Kurse bzw. Lehrveranstaltungen

Ziffer 3: Förderung von Projekten der Verbände und deren Mitgliedsvereinen

Die Projekte können z. B. Auftritte, Veranstaltungen, (Jahres-)Konzerte oder Netzwerkveranstaltungen sein. Gleichartige Projekte können in der Tabelle kumuliert angegeben werden.

Kriterien zur Beurteilung sind

- a) die unter Nr. 4 dargestellten Prioritätsstufen. Hinsichtlich der für die Verbände besonders wichtigen Maßnahmen und Projekte ist deren Prioritätssetzung in der tabellarischen Aufstellung relevant. Die Bedeutung und der Umfang der Arbeit der Verbände definiert sich darüber hinaus auch durch deren Größe. Bei der Verteilung der Mittel sind daher auch die aktuellen Mitgliederzahlen zu berücksichtigen.
- b) die Qualität, Relevanz und Wirkung sowie der inhaltliche Anspruch der Projekte

Grundsätzlich obliegt die Auslegung der Fachexpertise der Kommissionsmitglieder.

Wünschenswert wären zudem:

- Beitrag zu Inklusion und Diversität
- Innovation
- Nachhaltigkeit und strukturelle Wirkung
- Einbeziehung von anderen Vereinen und Akteuren außerhalb des beantragenden Verbands/Vereins
- Projekte, die überregional Menschen zusammenführen.

8. Art und Umfang der Förderung

Für die Höhe von Honoraren von professionellen Künstlerinnen und Künstlern, Dozierenden und Kräften der kulturellen Bildung gilt die [Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich](#). Honorare für Amateurmusikerinnen und -musiker sind nicht zulässig. Reisekosten sind gemäß den Bestimmungen des [Landesreisekostengesetz NRW](#) zu veranschlagen (§§ 4 und 5). Pauschalen und Tagegelder sind nicht zuwendungsfähig. Reise- und Übernachtungskosten sind von Honoraren getrennt auszuweisen.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Investitionen und Anschaffungen (ausgenommen Noten, sofern die Leihe nicht wirtschaftlicher ist)
- Kosten für Musikproduktion und Tonstudioaufnahmen
- Kosten für Dokumentationen (Foto, Video etc.)
- Repräsentationskosten (Blumen, Geschenke, Deko etc.)

9. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis erfolgt als Darstellung der bewilligten Förderung und der tatsächlichen Gesamtausgaben mittels der zur Verfügung gestellten Tabelle (siehe Anlage 2) bis zum 15. März des Folgejahres. Der Landesmusikrat NRW e. V. prüft die Abweichungen.

Anlagen:

Anlage 1: Mustertabelle Antrag

Anlage 2: Mustertabelle Verwendungsnachweis

Düsseldorf, 15.06.2026